



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In der Erwägung, daß es ratsam ist, auf alle von ihr im Rahmen ihrer Unternehmung geschlossenen Verträge über Kauf, Verkauf, Kommission und ähnliche Verträge allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden, hat die

WeGrowOrganic B.V.
Dodaarsweg 45
3897 LP Zeewolde
Niederlande

bzw. ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmungen, die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt:

VERKAUF

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

1. Auf alle Verträge, die die WeGrowOrganic B.V. mit Dritten, nachstehend der "Käufer" genannt, abschließt, finden ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Verträge im Sinne von Absatz 1 umfassen Verkaufs-, Kauf-, Kommissions- und ähnliche Verträge.
3. Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind ausschließlich verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

ARTIKEL 2: ANGEBOT, PREISE

1. Alle unsere Verkaufsverträge gelten als am Standort der WeGrowOrganic B.V., sowohl hinsichtlich der Durchführung als hinsichtlich der Bezahlung, zustande gekommen. Alle unsere Preise lauten in Euro (wenn nichts anderes erwähnt ist) und exklusive Transportkosten.
2. Wir sind nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis nachzukommen, der deutlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
3. Sofern die Parteien nicht nachdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen die angegebenen Preise sich exklusive Umsatzsteuer.
4. Jedes Angebot ist völlig unverbindlich. Der Vertrag gilt als ganz abgeschlossen, es sei denn, daß die WeGrowOrganic B.V. unverzüglich nach einer Annahme wissen läßt, daß sie das Angebot widerruft.

ARTIKEL 3: ORT UND WEISE DER LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager.
2. Wenn vereinbart wurde, daß der Transport von oder seitens der WeGrowOrganic B.V. besorgt wird, findet die Abnahme zum Zeitpunkt der Ablieferung am vereinbarten Ort statt.
3. Wenn die Waren von oder seitens der WeGrowOrganic B.V. für den Käufer bei der WeGrowOrganic B.V. oder einem Dritten gelagert werden, findet die Ablieferung zum Zeitpunkt, an dem die Waren gelagert sind, statt.
4. Eine Lieferverzögerung, sofern sie in vertretbarem Rahmen bleibt, gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen.



ARTIKEL 4: GEFAHR

Die Gefahr der Waren trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren und, wenn der Käufer bei der Ablieferung nicht mitarbeitet, ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme verweigert wurde.

ARTIKEL 5: GELIEFERTE MENGE

Die gelieferte Menge gilt hinsichtlich Anzahl und Gewichts, sowie hinsichtlich öffentlichrechtlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebener Anforderungen als dem Vereinbarten beziehungsweise dem Vorgeschriebenen entsprechend, vorbehaltlich des vom Käufer zu lieferenden Gegenbeweises.

ARTIKEL 6: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Von der WeGrowOrganic B.V. gelieferte Waren bleiben das Eigentum der WeGrowOrganic B.V. bis zum Zeitpunkt der völligen Zahlung aller Forderungen, die die WeGrowOrganic B.V. an den Käufer aufgrund von zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, einschließlich Zinsen und Kosten, hat.
2. Von der WeGrowOrganic B.V. gelieferte Waren, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vom Käufer weiterverkauft werden.
3. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn berechtigte Befürchtungen bestehen, daß er das nicht machen wird, ist die WeGrowOrganic B.V. berechtigt, gelieferte Waren, worauf der in Absatz 1 gemeinte Eigentumsvorbehalt beruht, beim Käufer oder bei Dritten, die die Waren für den Käufer unter sich haben, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet daran völlig mitzuwirken.
4. Wenn Dritte, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit einem Recht belasten oder ein Recht daran zur Geltung bringen wollen, ist der Käufer verpflichtet, die WeGrowOrganic B.V. so schnell wie redlicherweise erwartet werden darf, davon zu verständigen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb angemessener Grenzen bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die die WeGrowOrganic B.V. zum Schutz ihres Eigentumsvorbehalts in bezug auf die gelieferten Waren treffen will.

ARTIKEL 7: HÖHERE GEWALT

1. Im Falle der höheren Gewalt werden die Lieferungs- und anderen Verpflichtungen der WeGrowOrganic B.V. aufgeschoben. Die Verpflichtungen leben wieder auf, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen redlicherweise wieder möglich ist. Der höheren Gewalt werden unvorhersehbare Umstände in bezug auf Personen und/oder Materialien gleichgesetzt, wovon die WeGrowOrganic B.V. bei der Durchführung des Vertrags Gebrauch macht, oder normalerweise Gebrauch macht, die derart sind, daß die Durchführung des Vertrags dadurch unmöglich oder so sehr beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, daß die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
2. Wenn die WeGrowOrganic B.V. beim Auftreten der höheren Gewalt schon teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, oder nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist sie berechtigt, den schon gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und ist der Käufer gehalten, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es sich um einen separaten Vertrag handelte.

ARTIKEL 8: VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

1. Bei Ablieferung durch die WeGrowOrganic B.V. (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2) hat der Käufer die gelieferten Waren in Gegenwart vom Fahrer zu überprüfen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, und zwar:
 - a. ob die richtigen Waren geliefert sind;
 - b. ob die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen entsprechen, die für einen normalen Gebrauch und/oder für Handelszwecke gestellt werden dürfen;
 - c. ob die gelieferten Waren der Qualität (Anzahl, Menge, Gewicht) nach mit dem Vereinbarten übereinstimmen. Beträgt der Mangel weniger als 10% der Gesamtheit, so ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung vollständig gegen eine eventuelle Preisermäßigung zu akzeptieren.
2. Erfolgt die Lieferung im Verkaufsraum (im Sinne von Artikel 3), so hat der Käufer die Waren direkt gemäß Absatz 1 zu überprüfen.
3. Werden die Waren bei einem Dritten, der sie für den Käufer hält, abgeliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die im ersten Absatz gemeinte Überprüfung am Tag der Ablieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
4. Will der Käufer reklamieren, so ist er verpflichtet, dies der WeGrowOrganic B.V. zu melden und zwar möglichst bald nach der Feststellung des Mangels oder nachdem er den Mangel redlicherweise hätte feststellen müssen, jedoch spätestens innerhalb von 8 Stunden nach Ablieferung. Diese Meldung muß, wenn sie mündlich erfolgte, sofort schriftlich (über Fernschreiber, mit Faxschreiben, Brief oder Zustellungsurkunde) der WeGrowOrganic B.V. bestätigt werden.
5. Der betreffende Posten muß vollständig vorhanden bleiben und der Käufer hat der WeGrowOrganic B.V. die Gelegenheit zu bieten, die Waren zu inspizieren.
6. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als ein sorgfältiger Schuldner für die Bewahrung der Waren zu sorgen.

ARTIKEL 9: HAFTUNG DER WEGROWORGANIC B.V.

1. Außer dem Fall der höheren Gewalt haftet die WeGrowOrganic B.V. nur für Verlust und/oder Schaden, wenn die Nicht-Erfüllung bzw. nichtrechtzeitige Erfüllung entweder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihres Personals zuzuschreiben ist und höchstens bis zum Rechnungswert der Waren. Die WeGrowOrganic B.V. haftet nie für andere Arten von Schäden, egal wie sie genannt werden, mit Ausnahme von Schäden infolge Todes oder Körperverletzung.
2. Der Käufer leistet der WeGrowOrganic B.V. Gewähr in bezug auf alle Kosten, Schäden und Zinsen, die sich für die WeGrowOrganic B.V. aus Forderungen von Dritten wegen Mängel in den gelieferten Waren ergeben möchten, aufgrund von von der WeGrowOrganic B.V. mit dem Käufer abgeschlossenen Transaktionen.

ARTIKEL 10: VERPACKUNG

1. Die durch die WeGrowOrganic B.V. gelieferten Verpackungen, wozu Paletten, Horden und Schachtel gerechnet werden, wofür Pfand berechnet ist, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell um eine feste Verpackungsentschädigung gemäß der dafür geltenden Regelung erhöht. Die abzugebende Verpackung hat so sauber und frisch zu sein, daß sie für frische eßbare Gartenbauprodukte geeignet ist.
2. Bei der Rücksendung der Verpackungen mit den eigenen Transportmitteln der WeGrowOrganic B.V. haben die Verpackungen sortiert für Transport bereit zu stehen.
3. Die nicht von der WeGrowOrganic B.V. gelieferten Verpackungen werden nur zurückgenommen, sofern die WeGrowOrganic B.V. die betreffenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment hat.

ARTIKEL 11: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung der gelieferten Waren hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der sich auf die gelieferten Waren beziehenden Rechnung zu erfolgen, sofern nicht mit schriftlicher Vereinbarung von dieser Regelung abgewichen ist.
2. Jede Bezahlung der offenstehenden Rechnungen wird als eine Bezahlung angesehen, die zur Begleichung der ältesten Außenstände erfolgte.
3. Eine Aufrechnung mit einer anderen Forderung, die der Käufer hat oder zu haben glaubt, ist nicht erlaubt, es sei denn, daß die WeGrowOrganic B.V. dem Käufer eine Gutschriftsanzeige gesandt hat oder durch ein gerichtliches Urteil zur Zahlung einer Geldsumme an den Käufer verurteilt ist.
4. Im Fall von Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist schuldet der Käufer Strafzinsen in Höhe von 1% pro Monat, unbeschadet des Anspruchs der WeGrowOrganic B.V. auf eine gesetzliche Entschädigung.

ARTIKEL 12: AUFLÖSUNG UND HAFTUNG DES KÄUFERS

1. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) seinen oben umschriebenen Verpflichtungen nachkommt, hat die WeGrowOrganic B.V. das Recht, jede weitere Lieferung aufzuschieben. Der Käufer ist dann in Verzug. In diesem Fall ist die WeGrowOrganic B.V. befugt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen und haftet der Käufer für den von der WeGrowOrganic B.V. erlittenen Schaden, der unter anderem aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie allen weiteren direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten besteht.
2. Alle von der WeGrowOrganic B.V. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten im Fall von Nichterfüllung (oder nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung) durch den Käufer gehen voll auf Rechnung des Käufers. Die von der WeGrowOrganic B.V. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten werden 15% der gesamthaft der WeGrowOrganic B.V. vom Käufer geschuldeten Summe betragen, mit einem Höchstbetrag von €3500 für Einkassierungsmaßnahmen innerhalb der Niederlande und von €7000 für Einkassierungsmaßnahmen außerhalb der Niederlande, jeweils mit einem Minimum von €125.

EINKAUF

ARTIKEL 13: ANWENDBARKEIT

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Kaufverträge, wobei die WeGrowOrganic B.V. als Käufer handelt, sowie auf alle Anforderungen und Bestellungen der WeGrowOrganic B.V., wobei eine Bestellung gleichzeitig als Angebot gilt.
2. Unter Lieferanten wird in diesen Geschäftsbedingungen verstanden, jede (juristische) Person, mit der die WeGrowOrganic B.V. einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen will und neben ihr ihre(n) Vertreter, Rechtsnachfolger, Erben und Beauftragten.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung, wenn die WeGrowOrganic B.V. ein Angebot eines Lieferanten erklärtermaßen annimmt, unter Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen und wobei eventuelle Verkaufsbedingungen ausdrücklich abgelehnt werden.
4. Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen haben jeweils mit dem Lieferanten vereinbart zu werden: der Lieferant kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die früher in einem vertraglichen Verhältnis mit der WeGrowOrganic B.V. gemacht wurden.



ARTIKEL 14: ANGEBOTE, VERTRÄGE

1. Alle von der WeGrowOrganic B.V. oder ihrem Personal gemachten Anforderungen, Bestellungen bzw. Angebote, egal in welcher Form, sind immer unverbindlich, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn er innerhalb von 48 Stunden nach Versand der Annahme durch den Lieferanten von der WeGrowOrganic B.V. bestätigt wird, oder, wenn das Angebot vom Lieferanten kommt, durch seine Annahme.
3. Auch nachdem der Vertrag geschlossen ist, ist der Lieferant verpflichtet, alle erwünschten nicht-wesentlichen Änderungen darin durchzuführen, die von der WeGrowOrganic B.V. verlangt werden.

ARTIKEL 15: PREISE

Ein vereinbarter Preis kann vom Lieferanten nicht erhöht werden, auch nicht infolge einer Selbstkostenpreiserhöhung aus egal welchem Grund, es sei denn, daß die WeGrowOrganic B.V. ausdrücklich damit einverstanden ist.

ARTIKEL 16: LIEFERUNG

1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen gelten als Endfristen, sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall von nichtrechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant sofort in Verzug und ist die WeGrowOrganic B.V. berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.
2. Vermutet der Lieferant, daß die Lieferfrist, wozu er sich verbunden hat, nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, die WeGrowOrganic B.V. das unverzüglich mitzuteilen, unter Angabe der diesbezüglichen Umstände. Wenn der Lieferant damit in Verzug geblieben ist, kann einer späteren Berufung auf Fristüberschreitung - auch im Fall von höherer Gewalt – nicht stattgegeben werden.
3. Die WeGrowOrganic B.V. ist im Falle von Auflösung wegen zu später Lieferung berechtigt, den schon gelieferten Anteil auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.
4. Unbeschadet ihres Anspruchs auf gesetzlichen Schadensersatz, ist die WeGrowOrganic B.V. berechtigt, im Falle von zu später Lieferung und Auflösung, Schadensersatz für zusätzliche Aufwendungen zu fordern, die zu einem angemessenen Ersatz der nicht erhaltenen Waren gemacht wurden.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird vom Lieferanten frei Haus WeGrowOrganic B.V. geliefert.

ARTIKEL 17: EIGENTUMSÜBERGANG

1. Das Eigentum der Waren, sowie die Gefahr der Waren, geht erst mit der Lieferung über.
2. Wenn die Waren mit anderen Rechten als das Eigentumsrecht des Lieferanten belastet sind, setzt der Lieferant die WeGrowOrganic B.V. unverzüglich davon in Kenntnis.

ARTIKEL 18: AUFLÖSUNG DES KAUFVERTRAGS

1. Die WeGrowOrganic B.V. hat das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung in den folgenden Fällen einseitig zu beenden/aufzulösen:
 - a. Im Fall der Nichterfüllung, einer nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, durch den Lieferanten;
 - b. Wenn der Konkurs über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt oder im Fall seine Unternehmung still gelegt oder liquidiert wird.
2. Wenn ein Umstand gemäß Absatz 1 sich ereignet, ist der Lieferant von Rechts wegen in Verzug und hat die WeGrowOrganic B.V. das Recht einen gesetzlichen Schadensersatz zu fordern.
3. Alle Forderungen, die die WeGrowOrganic B.V. an den Lieferanten haben sollte, sind dadurch sofort fällig.

4. Die WeGrowOrganic B.V. kann unter den genannten Umständen sich entscheiden, die bestellten Waren völlig oder teilweise auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten von Dritten herstellen oder fertigstellen zu lassen, nach einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten.

ARTIKEL 19: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung erfolgt auf Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang und völliger Genehmigung der Waren. Die Bezahlung entlastet den Lieferanten nicht von jeder Garantie und/oder jedem Schadensersatz, wozu er gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz verpflichtet ist.
2. Die WeGrowOrganic B.V. hat jederzeit das Recht, offenstehende Rechnungen mit ihren eigenen Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen.

ARTIKEL 20: PRÜFUNG

1. Die gelieferten Waren haben den vereinbarten Anforderungen, Spezifizierungen und allen Bedingungen, die die WeGrowOrganic B.V. in bezug auf die Waren erwarten darf, zu entsprechen, sowohl hinsichtlich der Qualität, als auch hinsichtlich der Menge und haben außerdem den gesetzlichen Anforderungen und anderen behördlichen Bestimmungen zu entsprechen.
2. Nach Ablieferung der Waren hat die WeGrowOrganic B.V. das Recht, die Waren auf ihre Rechnung zu prüfen, bevor sie zur Genehmigung übergeht.
3. Hat der Lieferant 48 Stunden nach Ablieferung nichts Diesbezügliches vernommen, so darf er davon ausgehen, daß die Waren genehmigt sind.
4. Beanstandet die WeGrowOrganic B.V. die Waren, so hat sie den Lieferanten innerhalb von 4 Tagen nach der Lieferung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, unter Angabe der Entscheidung, die sie gemäß dem folgenden Absatz treffen darf.
5. Im Falle von Beanstandung der gelieferten Waren hat die WeGrowOrganic B.V. die folgenden Möglichkeiten:
 - a. Rücksendung der gelieferten Waren auf Rechnung des Lieferanten und dazu ordnungsgemäße Erfüllung zu verlangen, eventuell im Zusammenhang mit Schadensersatz;
 - b. Auflösung gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen;
 - c. teilweise Auflösung/teilweise Erfüllung, eventuell im Zusammenhang mit Schadensersatz;
 - d. Preisverminderung auf Vorschlag der WeGrowOrganic B.V.;
 - e. gemäß Artikel 16 Absatz 4 Dritte die Waren fertigstellen bzw. herstellen zu lassen;

ARTIKEL 21: HAFTUNG

1. Unbeschadet der anderen diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, kann die WeGrowOrganic B.V. immer einen Anspruch auf Schadensersatz erheben, wenn der Lieferant nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert hat.
2. Wenn die WeGrowOrganic B.V. infolge einer nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung des Lieferanten Schaden hat infolge Forderungen von Dritten/Auftraggebern, haftet der Lieferant für diesen Schaden.
3. Wenn die WeGrowOrganic B.V. infolge der Anwesenheit von unerwünschten Rückständen oder der Normenüberschreitung von Stoffen (z.B. Chemikalien, Mineralien) im Produkt, oder wegen Produkthaftung im Falle mangelhafte agrarische Grundstoffe (z.B., EU-Richtlinie 99/34 EC) Schaden hat infolge auferlegter behördlicher Geldstrafen oder Forderungen von Dritten/Auftraggebern, haftet der Lieferant für diesen Schaden.
4. Der Lieferant kann nie zu einem weiteren Schadensersatz gehalten werden, als das Gesetz ihm vorschreibt.



ALLGEMEINES

ARTIKEL 22: GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUMSRECHT

1. Die WeGrowOrganic B.V. behält sich eventuelle Rechte des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums (Warenzeichen) im Zusammenhang mit von ihr gelieferten Produkten ausdrücklich vor.
2. Die der WeGrowOrganic B.V. gelieferten Waren dürfen etwaige Patente, Lizenzen, Urheberrechte, registrierte Zeichnungen oder Entwürfe, Warenzeichen oder Firmennamen nicht verletzen. Der Lieferant leistet der WeGrowOrganic B.V. und ihrem Auftraggeber Gewähr für alle derartigen Ansprüche und wird alle dadurch verursachten Schäden ersetzen.

ARTIKEL 23: ANWENDBARES RECHT

1. Auf alle mit der WeGrowOrganic B.V. geschlossenen Verträge, sowohl Kaufals Verkaufsverträge als andere Verträge, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Der niederländische Text ist maßgebend. Für Transaktionen mit dem Ausland gilt, daß die Anwendbarkeit der sogenannten Einheitlichen Gesetze über Kauf und des Wiener Kaufvertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist.

ARTIKEL 24: STREITIGKEITEN

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus mit der WeGrowOrganic B.V. geschlossenen Kauf- und Verkaufs- und/oder Kommissionsverträgen ergeben, unter denen die Forderung auf Zahlung von Außenständen, werden unter Ausschluß von allen anderen Instanzen vor dem zuständigen Richter im Standort der WeGrowOrganic B.V. gebracht.
2. Die Parteien dürfen in Abweichung der Bestimmung in Absatz 1 schriftlich vereinbaren, die Schlichtung der Streitigkeiten einer anderen Instanz vorzulegen.